



BMF – IV/8 (IV/8)

10. Juli 2014

BMF-010302/0042-IV/8/2014

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-2306, Arbeitsrichtlinie Zentralafrikanische Republik Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Zentralafrikanische Republik Embargo (AH-2306) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 10. Juli 2014

1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

1.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkung ist die [Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014](#) über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik.

(2) Gemäß [Artikel 21 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) gilt diese Verordnung:

- a) im Gebiet der Union (das sind die Hoheitsgebiete einschließlich des Luftraums der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet) einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- e) für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können;

- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

2. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“: die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
3. „Gelder“ - sind gemäß Art. 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
 - Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieft Forderungen,
 - öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden, und Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.
 - Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.
4. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.

1.3. Waffenembargo

(1) Gegenüber der Zentralafrikanischen Republik gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

(2) Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen (AH-3210) zu entnehmen.

1.4. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2. Ausfuhr

2.1. Allgemeines

Die Ausfuhr aller Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, werden eingefroren.

2.2. Ausfuhrverbot von Gütern und Technologien sowie Feuerwaffen der Gemeinsamen Militärgüterliste

Gemäß [Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) ist es verboten, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Güter und Technologien sowie Feuerwaffen, deren Teile und wesentliche Komponenten und Munition im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) mit oder ohne Ursprung in der Union, unmittelbar oder mittelbar an in der Zentralafrikanischen Republik operierende bewaffnete Gruppen und mit ihnen verbundene Personen zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

2.3. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen oder Geldern

(1) Gemäß [Art. 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) dürfen den im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Die Ausfuhr von sämtlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) ist grundsätzlich verboten.

(3) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2.4.

(4) Gemäß [Art. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) ist die wissentliche und vorsätzliche Beteiligung an Tätigkeiten, deren Zweck oder Wirkung direkt oder indirekt in der Umgehung des Ausfuhrverbots besteht, untersagt.

2.4. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot

2.4.1. Ausfuhr an andere als im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 aufgeführte Personen, Einrichtungen, Organisationen

Güter, die anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 2.

2.4.2. Ausfuhr zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

(1) Güter, die ausschließlich dem persönlichen Ge- oder Verbrauch dienen, gelten nicht als wirtschaftliche Ressourcen im Sinne der Verordnung und sind daher vom Ausfuhrverbot ausgenommen.

(2) Nach Art, Beschaffenheit und Menge der Güter dürfen jedoch keine Bedenken gegen die zwingend einzuhaltende Voraussetzung "Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt" bestehen.

2.4.3. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 6](#), [Art. 7](#) und [Art. 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot nach Abschnitt 2.3. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung sämtlicher Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (siehe Anlage 1) genehmigt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern für bestimmte Zwecke an eine in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) angeführte Person muss der Ausfuhrer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2.4.4. Ausfuhr von Gütern zum Zwecke der humanitären Hilfe

(1) Gemäß [Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2.2. nicht für die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen und Gelder, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe im Irak durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter Nichtregierungsorganisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für den Irak beteiligt sind, zu gewährleisten.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2.4.5. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.4.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen. Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

2.4.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y233 ("Nicht unter die Verordnung (EU) 224/2014 fallende Waren") zu verwenden.

2.5. Zolltarif und Codierungen in ACCS

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in ACCS stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
N941	Embargogenehmigung	siehe Abschnitt 2.4.3.
Y921	Von dem Verbot ausgenommene Waren	siehe Abschnitt 2.4.4.
Y233	Nicht unter die Verordnung (EU) 224/2014 fallende Waren	Siehe Abschnitt 2.4.5.2

3. Einfuhr

3.1. Allgemeines

Die Einfuhr sämtlicher Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung sind, werden eingefroren.

3.2. Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Art. 5 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) werden alle Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen eingefroren und es dürfen diesen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Einfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 3.3.

Beachte: Nach dieser Formulierung ist jedenfalls auch der Reiseverkehr umfasst.

3.3. Ausnahmen vom Einfuhrverbot

3.3.1. Einfuhr an andere als im Anhang I angeführte Personen, Einrichtungen, Organisationen

Güter, die anderen als im [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach Abschnitt 3.

3.3.2. Einfuhr mit Einfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Art. 6](#), [Art. 7](#) und [Art. 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nach Abschnitt 3.2. nicht für bestimmte eingeschränkte Zwecke. In diesen Fällen kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen genehmigt werden.

2) Bei der Einfuhr von Gütern von einer in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) angeführte Person muss der Einführer nachweisen, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode N941 ("Embargogenehmigung") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3.4. Zolltarif und Codierungen in ACCS

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in ACCS stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
N941	Embargogenehmigung	siehe Abschnitt 3.3.2.

4. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen und Gelder

(1) Nach der Formulierung des [Art. 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 224/2014](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine Zollstelle des Zollamtes Österreichs als Ausfuhr- oder Einfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2. und 3.

5. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.)

Anlage 1**Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden
und Anschrift für Notifikationen an die Europäische
Kommission Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 224/2014****BELGIEN**

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

<https://um.dk/udenrigspolitik/sanktioner/ansvarlige-myndigheder>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/en/sanctions-arms-and-export-control/international-sanctions>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/en/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/foreign-policy/restrictive-measures/271988>

ITALIEN

https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<https://www.fid.gov.lv/en>

LITAUEN

<https://www.urm.lt/en/lithuania-in-the-region-and-the-world/lithuanias-security-policy/international-sanctions/997>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://smb.gov.mt/>

NIEDERLANDE

<https://www.government.nl/topics/international-sanctions>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/en/node/2123>

SLOWENIEN

<https://www.gov.si/en/topics/restrictive-measures/>

SLOWAKEI

<https://www.mzv.sk/en/web/en/diplomacy/international-sanctions>

FINNLAND

<https://um.fi/international-sanctions>

SCHWEDEN

<https://www.government.se/government-policy/foreign-and-security-policy/international-sanctions/>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu